

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Aufgrund von

- §§ 4, 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 2, 6, 11, 13, 14, 20, 26 Abs. 1 S. 3, 31 Abs. 2, 34, 38 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG);
- § 15 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg;
- § 115 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg;
- § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes;
- §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg;
- § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes;
- § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes
- § 135c Baugesetzbuch

hat der Gemeinderat der Stadt Radolfzell am Bodensee am 13.12.2022 folgende Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung) beschlossen

Artikel 1 Änderung der Erschließungsbeitragssatzung

Die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 24.01.2006, zuletzt geändert am 08.12.2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

§ 19a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Beitragssatzung festgelegten Beträgen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 2 Änderung der Friedhofsordnung

Die Friedhofsordnung vom 28.04.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Absatz 5 wird folgender Zusatz „oder ein von ihr Beauftragter“ gestrichen.

2. In § 13 Absatz 2 wird folgender Zusatz „oder durch einen von ihr Beauftragten“ gestrichen.
3. In § 16 Absatz 2 wird folgender Zusatz „oder durch einen von ihr Beauftragten“ gestrichen.
4. In § 17 wird folgender Absatz 6 eingefügt: Die Pflege der Grabstätten erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsträgerin.
5. In § 18 Absatz 3 wird folgender Zusatz „oder durch einen von ihr Beauftragten“ gestrichen.
6. In § 19 Absatz 3 wird folgender Zusatz „oder durch einen von ihr Beauftragten“ gestrichen.

Artikel 3 Änderung der Bestattungsgebührenordnung

Die Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über die Erhebung von Gebühren auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens (Bestattungsgebührenordnung) vom 17.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

Sollten die Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist zusätzlich die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe fällig.

Artikel 4 Änderung der Kleininleiterabgabebesatzung

Die Satzung zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleiterabgabebesatzung) vom 05.11.1996, zuletzt geändert am 20.09.2011 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

§ 6a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 5 Änderung der Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen

Die Satzung zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen nach §§ 135a – 135c BauGB vom 08.10.2013 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

§ 9a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Kostenersätzen zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 6 Änderung der Sondernutzungssatzung

Die Satzung der Stadt Radolfzell am Bodensee über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 17.11.2020 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

§ 17a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 7 Änderung der Benutzungsordnung für das Archiv

Die Benutzungsordnung für das Archiv der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee vom 08.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 Entgelte wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 8 Änderung der Waffen- und Sprengstoffkostenverordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für waffen- und sprengstoffrechtliche Leistungen (Waffen- und Sprengstoffkostenverordnung) vom 01.10.2019 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

§ 2a Umsatzsteuer:

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

Artikel 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der zu ändernden Satzungen unberührt. Für Entgelte, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2022 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt ihrer Entstehung gegolten haben.

Radolfzell am Bodensee, 13.12.2022

gez. Simon Gröger
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grundlage der Gemeindeordnung erlassene Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.